



GEMARKUNG SCHWARZENHOLZ
FLUR 2
M. 1 : 500

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000
Auszug aus dem wirksamen
Flächennutzungsplan der
Gemeinde Saarwellingen

Lageplan M. 1 : 500 zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich nördlich der Straße "Zum Katzenberg" der Gemeinde Saarwellingen, Gemeindebezirk Schwarzenholz

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**
- Art und Maß der baulichen Nutzung -Baugebiet-
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO
 - Zulässige Anlagen
Nur Wohngebäude
 - Ausnahmsweise zulässige Anlagen
keine
 - Zahl der Vollgeschosse
Z = II
 - Grundflächenzahl
GRZ = 0,4
 - Geschossflächenzahl
GFZ = 0,8
 - Bauweise
offen, Einzelhäuser
 - überbaubare und nicht-überbaubare Grundstücksflächen
siehe Zeichnung
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen
siehe Zeichnung, auf den vorgesehenen Anpflanzungsflächen sind ortstypische und standortgerechte Obstbäume wie Apfel- und Birnenbäume in Hochstammform anzupflanzen, pro 80 m² ist ein Obstbaum anzupflanzen.
Die Gemeinde Saarwellingen wird gemäß § 178 BauGB die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger durch Bescheid verpflichten innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die vorgesehenen Grünstrukturen anzupflanzen.
 - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen
Die vorhandenen Bäume auf den Grundstücken sind zu erhalten, siehe Zeichnung

Hinweise zur Planung die bei der Bebauung zu beachten sind:

1. Das Landesamt für Umweltschutz u. die Untere Wasserbehörde weisen in ihren Stellungnahmen auf folgendes hin:
Der Satzungsgebiet liegt in der Schutzzone III des vom Wasserzweckverband Bous/Schalbach-Püttlingen-Saarwellingen beantragten Wasserschutzgebietes „Schwarzenholz“. Das Gebiet wurde bereits hydrogeologisch begutachtet.
Innerhalb von Wasserschutzzonen sind Beschränkungen zu beachten, die im DVGW-Arbeitsblatt W 101 als Gefährdungen als Verbot bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände deklariert. Ausnahmen von den Verböten können im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde gemäß § 37 Saarländisches Wassergesetz (SWG) zugelassen werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass nach den bisherigen Erfahrungen im Falle einer Wasserschutzgebietsfestsetzung in der Zone III Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserbedeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann als Verbot deklariert sind.
Bei der Entwässerungsplanung ist darauf zu achten, dass die Beseitigung von Niederschlagswasser den gesetzlichen Anforderungen des § 49a SWG entspricht, wonach Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der kommunalen Abwassersatzung vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht aufgrund der Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist. Nach § 49a Abs. 4 ist Niederschlagswasser, das in einer vorhandenen Kanalisation gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll, von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

2. Das Oberbergamt für das Saarland u. das Land Rheinland-Pfalz weist in seiner Stellungnahme auf folgendes hin:
Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der ehemaligen auf Eisenerz und Steinkohle verliehenen Konzession „Labsch“. Ob in diesem Bereich Bergbau ungenutzt ist, geht aus unseren Unterlagen nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen.

Planzeichen-Erläuterungen gemäß PlanV 90 vom 18.12.1990

Bestand	Planung	
	■	Geltungsbereich der Satzung
	■	best. Wohnbaufläche
	■	gepl. Wohnbaufläche
	Z II	Geschosszahl als Höchstgrenze
	GRZ	Grundflächenzahl
	GFZ	Geschossflächenzahl
	○	offene Bauweise
	△	Einzelhäuser
	□	überbaubare Grundstücksfläche
	—	Baugrenze
	○	Erhaltung von best. Bäumen
	○	Anpflanzung von Bäumen
	□	Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von ortstypischen Obstbäumen
	□	Verkehrsfäche
	—	Abwasserkanal
	—	Wasserleitung
	□	Flurstück Nr.
	■	best. Wohngebäude
	□	D&V-Freileitung der VSE (Brisanz)

Dieser Lageplan M. 1 : 500 ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34 Abs. Nr. 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich nördlich der Straße „Zum Katzenberg“ der Gemeinde Saarwellingen, Gemeindebezirk Schwarzenholz.

Saarwellingen, den 04.10.1999
Der Bürgermeister:
I.V.
I. Beigeordneter

Aufgestellt, Kreisplanungsstelle
Saarlouis, im September 1995
Saarlouis, im Juni 1999
Gemeinde-Bauamt:
Bauingenieur